



## CETA- Abgleich von Analysen des vorliegenden Texts mit dem TTIP-Resolutionstext

Verfasserin: Miriam-Lena Horn

Da der rechtsförmigkeitsgeprüfte und übersetzte Text des Europäisch-Kanadischen Handelsabkommens (CETA) noch nicht vorliegt, stützt sich dieser Vergleich auf ein juristisches Gutachten sowie eine politikwissenschaftliche Analyse des im September 2014 veröffentlichten Textentwurfs. Ausgewählt wurden eine von der Hans Böckler-Stiftung in Auftrag gegebene Analyse von Thomas Fritz sowie ein Rechtsgutachten, das im Auftrag der Arbeiterkammer Wien entstand.

Analyse durch Thomas Fritz im Auftrag der Hans-Böckler-Stiftung / Rechtsgutachten im Auftrag der Arbeiterkammer Wien	Resolutionstext zu TTIP:
<p>Die EU-Kommission verweist darauf, dass das Investitionsschutzkapitel in CETA einige Reformen enthält wie zum Beispiel eine größere Transparenz (Anhörungen wären öffentlich, Dokumente zugänglich und Stellungnahmen Dritter möglich). Vertrauliche Dokumente aber blieben weiter in Verschluss. Unverändert bliebe auch, dass beim Gang vor ein internationales Tribunal nicht zuvor der nationale Rechtsweg ausgeschöpft werden muss.</p> <p><b>Auch parallele Klagen bleiben möglich.</b></p> <p><b>Die Fälle werden nach wie vor von Anwälten bestritten.</b></p> <p>Im CETA Text gibt es lediglich eine <b>vage Erwähnung eines Berufungsmechanismus.</b></p> <p><b>Das Recht auf Regulierung wird im CETA-Text lediglich in der Präambel erwähnt. Präambeln sind nicht rechtsverbindlich.</b></p>	<p>Das Europäische Parlament fordert die Europäische Kommission auf, sicherzustellen, <b>dass ausländische Investoren nicht diskriminierend behandelt werden aber auch ohne dass sie über größere Rechte als inländische Investoren verfügen und das ISDS-Verfahren durch ein neues Verfahren für die Beilegung von Streitigkeiten zwischen Investoren und Staaten zu ersetzen, das den demokratischen Grundsätzen entspricht und der demokratischen Kontrolle unterliegt, in dessen Rahmen etwaige Streitsachen in öffentlichen Verfahren transparent von öffentlich bestellten, unabhängigen Berufsrichtern verhandelt werden, eine Berufungsinstanz vorgesehen ist, die Kohärenz richterlicher Urteile sichergestellt wird die Rechtsprechung der Gerichte der EU und der Mitgliedstaaten geachtet wird und die Ziele des Gemeinwohls nicht durch private Interessen untergraben werden könne</b></p>
<p><b>Das CETA-Kapitel zu Handel und Arbeit ist in weiten Teilen unverbindlich formuliert.</b></p>	<p>Das Europäische Parlament fordert die Europäische Kommission auf,</p>



## CETA- Abgleich von Analysen des vorliegenden Texts mit dem TTIP-Resolutionstext

Verfasserin: Miriam-Lena Horn

"Regelungen über internationale Arbeitsnormen finden sich nur in dem Kapitel über nachhaltige Entwicklung. Dieses enthält zwei Unterkapitel, eines über Handel und Arbeit, das andere über Handel und Umwelt. Im Kapitel über Handel und Arbeit (Trade and Labour) bekräftigen die Parteien ihre Verpflichtungen als Mitglieder der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), unter besonderem Verweis auf die ILO-Erklärung über die „grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit“, die in den acht ILO-Konventionen über Kernarbeitsnormen realisiert sind einzuhalten.

**Kanada aber hat nur sechs der acht Kernarbeitsnormen unterzeichnet**, es fehlen die Konvention 98 über das Recht zu Kollektivverhandlungen und die Konvention 138 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung. **Diesbezüglich heißt es im Text, dass die Parteien „kontinuierliche und dauerhafte Anstrengungen unternehmen werden, die grundlegenden ILO-Konventionen zu ratifizieren**, so weit sie dies noch nicht getan haben“. **Aus dieser unverbindlichen Formulierung erwächst jedoch keine Verpflichtung für Kanada**, die beiden fehlenden Kernarbeitsnormen zu ratifizieren.

Daneben ist vorgesehen, dass beide Seiten sich über den Fortschritt bei der Ratifizierung der grundlegenden und der prioritären ILO-Konventionen informieren werden. Von den vier prioritären Konventionen hat Kanada lediglich zwei unterzeichnet, es fehlen die Konvention 81 über die Arbeitsaufsicht in Gewerbe und Handel sowie die Konvention 129 über die Arbeitsaufsicht

- sicherzustellen, **dass das Kapitel über nachhaltige Entwicklung verbindlich und durchsetzbar ist** und auf die umfassende und wirksame Ratifizierung, Umsetzung und **Durchsetzung der acht grundlegenden Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO)** und deren Inhalt, der Agenda für menschenwürdige Arbeit der IAO sowie der wichtigsten internationalen Übereinkommen im Umweltbereich ausgerichtet ist; die Bestimmungen müssen auf eine **weitere Anhebung des Schutzniveaus bei Arbeits- und Umweltnormen** abzielen; ein ehrgeiziges Kapitel über Handel und nachhaltige Entwicklung muss auch Bestimmungen über die soziale Verantwortung von Unternehmen umfassen, die sich auf die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und einen klar strukturierten Dialog mit der Zivilgesellschaft stützen;
- sicherzustellen, **dass die Arbeits- und Umweltnormen nicht nur in dem Kapitel über Handel und nachhaltige Entwicklung eine Rolle spielen, sondern gleichermaßen in andere Teilen des Abkommens einfließen**, in denen es beispielsweise um Investitionen, den Handel mit Dienstleistungen, die Zusammenarbeit in Regulierungsfragen und öffentliche Aufträge geht;



## CETA- Abgleich von Analysen des vorliegenden Texts mit dem TTIP-Resolutionstext

Verfasserin: Miriam-Lena Horn

in der Landwirtschaft. Daneben sollen die Parteien auch Zielsetzungen der ILO-Decent Work-Agenda und der ILO-Erklärung über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung befördern. In Artikel 4 des Kapitels verpflichten sich beide Seiten, Handel und Investitionen nicht über die Absenkung von Arbeitsstandards zu stimulieren.

Ein bilateraler Ausschuss für Handel und Nachhaltige Entwicklung (der Name ist noch nicht endgültig) berät über alle Fragen, die das gesamte Nachhaltigkeitskapitel betreffen (Artikel 8 Absatz 2). **Zusätzlich sollen die Parteien zivilgesellschaftliche Beratungsgruppen für Arbeit oder Nachhaltige Entwicklung konsultieren, bzw. diese einrichten, falls sie nicht existieren** (Artikel 8 Absatz 3). In den Beratungsgruppen sollen Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter ausgewogen repräsentiert sein. **Ähnlich wie andere EU-Verträge sieht das Arbeitskapitel für Streitfälle einen eigenen Mechanismus vor, d.h. es gibt keinen Zugang zum allgemeinen CETA-Streitschlichtungsmechanismus. Verstöße gegen die Verpflichtungen aus diesem Kapitel können folglich nicht mit Handelssanktionen geahndet werden. Wäre das Arbeitskapitel sanktionsbewehrt, könnte diese Klausel eine wichtige Funktion übernehmen, um die Politik von Maßnahmen abzuhalten, die die nationale Wettbewerbsfähigkeit durch Eingriffe in Arbeits- und Gewerkschaftsrechte verbessern soll.** "

(Fritz, 2015, S.28 ff.)

- sicherzustellen, dass in Bezug auf die Umsetzung und die Einhaltung der arbeitsrechtlichen Bestimmungen ein **wirksames Überwachungsverfahren** unter Einbindung von Sozialpartnern und Vertretern der Zivilgesellschaft zur Anwendung kommt und das für das gesamte Abkommen geltende gemeinsame **Streitbeilegungsverfahren** gilt;
- sicherzustellen, dass Arbeitnehmer transatlantischer Unternehmen, die nach dem Recht eines EU-Mitgliedstaates registriert sind, **Zugang zu Informationen und Beratungsangeboten gemäß der Richtlinie über den europäischen Betriebsrat haben;**



## CETA- Abgleich von Analysen des vorliegenden Texts mit dem TTIP-Resolutionstext

Verfasserin: Miriam-Lena Horn

**[CETA] folgt (...)** einem **Negativlistenansatz**. Eine Positivistin führt nur jene Bereiche und Maßnahmen auf, in denen die Parteien zu Liberalisierungen bereit sind. In CETAs Negativliste hingegen unterliegen alle nicht aufgeführten Bereiche grundsätzlich der Liberalisierung, was auch neu entstehende Dienstleistungen betreffen kann, etwa im Bereich des Internethandels. Was nicht liberalisiert werden soll, ist in der Negativliste explizit aufzuführen, weswegen dieser Ansatz auch „list it or lose it“ genannt wird. **Er ist sehr intransparent, da kaum erkennbar ist, welche Bereiche komplett liberalisiert wurden.**

**CETAs Negativliste enthält Beschränkungen der grundsätzlichen Liberalisierungsprinzipien der Niederlassung (Marktzugang, Leistungsanforderungen) und der Nichtdiskriminierung (Inländerbehandlung, Meistbegünstigung).** Diese Beschränkungen finden sich in zwei Anhängen bzw. Annexen. Annex I enthält Vorbehalte, die sich aus aktuellen Regulierungsmaßnahmen ergeben, seien dies Gesetze oder andere Vorschriften. **Diese Vorbehalte unterliegen dem Standstill und dem Ratchet. Während der Standstill-Mechanismus den Status quo der Regulierung fixiert, verlangt der Ratchet-Mechanismus (auch Sperrklinneneffekt genannt), dass auch künftige Liberalisierungen automatisch zu CETA-Verpflichtungen werden.**

Beide Klauseln finden sich sowohl im Investitionskapitel als auch im Dienstleistungskapitel – dies allerdings nicht explizit. Vielmehr ergeben sich der Standstill- und

Das Europäische Parlament fordert die Europäische Kommission auf, **den Zugang zu den Dienstleistungsmärkten im Sinne eines „Hybridlisten-Ansatzes“ zu verbessern, für den Marktzugang „Positivisten“ zu verwenden**, sodass die Dienstleistungen, die ausländischen Unternehmen offen stehen sollen, ausdrücklich angegeben sind und neue Dienstleistungen ausgeschlossen werden, wobei sichergestellt wird, dass etwaige Stillstands- und Ratchet-Klauseln nur für

Nichtdiskriminierungsbestimmungen gelten und dass genügend Spielraum besteht, um Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse wieder unter öffentliche Aufsicht stellen und der Entstehung neuer und innovativer Dienstleistungen Rechnung tragen zu können, **sowie für die Inländerbehandlung auf einen Negativlisten-Ansatz zurückzugreifen;**



## CETA- Abgleich von Analysen des vorliegenden Texts mit dem TTIP-Resolutionstext

Verfasserin: Miriam-Lena Horn

<p>der Ratchet-Mechanismus aus spezifischen Formulierungen des Investitions- und Dienstleistungskapitels. So beziehen sich die in Annex I eingetragenen Ausnahmen zum einen nur auf bestehende mit CETA nicht konforme Maßnahmen, was die Wirkung des Standstill entfaltet. Zum anderen dürfen Veränderungen solcher Maßnahmen nicht die Konformität mit den CETA-Bestimmungen zur Nichtdiskriminierung und zum Marktzugang vermindern.</p> <p><b>(Fritz, 2015, S.16)</b></p>	
<p>Zum Schutz von Regulierungsinteressen der Vertragsparteien betonen die Vertragsentwürfe an verschiedenen Stellen, dass die "Regulierungszusammenarbeit nicht das Recht der Vertragsparteien zu autonomer Festlegung von Schutzstandards beeinträchtigen soll. Dieses Recht ist Ausdruck der staatlichen der staatlichen Souveränität der Vertragsstaaten. <b>Ob die Betonung eines "right to regulate" nennenswerten Schutz bringt, ist zweifelhaft.</b> Der Abschluss völkerrechtlicher Verträge ist zwar Entscheidung souveräner Staaten, <b>jedoch schränken die vertraglichen Bindungen zugleich die Souveränität der Vertragsparteien ein.</b> Die meisten Verpflichtungen der Vertragsparteien dürften schon allein durch ihre Existenz deren Regulierungsautonomie einschränken: Es soll ja gerade nicht jede Partei beliebig regulieren, sondern nur im Rahmen der vertraglichen Vorhaben und in Abstimmung mit der anderen Vertragspartei. <b>Es kann daher nicht um den Schutz des "right to regulate" gehen, sondern</b></p>	<p>Das Europäische Parlament fordert die Europäische Kommission auf, im Hinblick auf die regulierungstechnische Zusammenarbeit und Kohärenz sowie nichttarifäre Handelshemmnisse:</p> <p>sicherzustellen, dass mit dem Kapitel über die Zusammenarbeit in Regulierungsfragen die Voraussetzungen für ein transparentes, effektives, wettbewerbsfreundliches Wirtschaftsumfeld geschaffen werden, indem etwaige künftige nichttarifäre Handelshemmnisse, von denen KMU unverhältnismäßig stark betroffen wären, ermittelt und ausgeräumt werden und bei Handel und Investitionen für Erleichterungen gesorgt wird, sowie <b>gleichzeitig ein Höchstmaß an Gesundheitsschutz und Sicherheit anzustreben und sicherzustellen – und zwar im Einklang mit dem Vorsorgeprinzip nach Artikel 191 AEUV sowie gemäß den verbraucher-, arbeits-, umwelt- und tierschutzrechtlichen</b></p>



## CETA- Abgleich von Analysen des vorliegenden Texts mit dem TTIP-Resolutionstext

Verfasserin: Miriam-Lena Horn

**vielmehr darum, dieses Recht und die angestrebte Regulierungszusammenarbeit durch entsprechende Vertragsgestaltung in ein angemessenes Verhältnis zueinander zu setzen.**

Die Regulierungszusammenarbeit kann beinhalten, dass es in den geschilderten Ausschüssen zu unverbindlichen oder auch verbindlichen Beschlüssen kommt. Neben Beschlüssen in Form von Empfehlungen, sind auch Beschlüsse vorgesehen, die die Vertragsparteien völkerrechtlich binden. **Unklar bleibt jedoch, zu welchen Themen verbindliche Entscheidungen getroffen werden können.** " (Stoll, Holterhus, Gött, 2015, S. 16)

**Die völkerrechtliche Verbindlichkeit der Resultate der Regulierungszusammenarbeit ist ein klarer Eingriff in das "right to regulate".**

**Vorschriften und im Sinne der kulturellen Vielfalt der EU; unter uneingeschränkter Achtung der Autonomie in Regelungsfragen, Gewährleistung größtmöglicher Transparenz und Einbeziehung der interessierten Kreise auf einen strukturierten Dialog und die Zusammenarbeit zwischen den Regulierungsstellen hinarbeiten;**

Querschnittsmaßnahmen zur Angleichung von Rechtsvorschriften und für Transparenz aufzunehmen, damit effiziente, kostengünstige und besser kompatible Vorschriften für Waren und Dienstleistungen erarbeitet und umgesetzt werden; die Verhandlungsführer auf beiden Seiten müssen entscheiden und genau festlegen, welche technischen Verfahren und Standards als grundlegend gelten und keinesfalls unterlaufen werden dürfen, bei welchen dieser Verfahren und Standards ein gemeinsamer Ansatz verfolgt werden kann, in welchen Bereichen auf der Grundlage gemeinsamer hoher Standards und eines zuverlässigen Marktüberwachungssystems die gegenseitige Anerkennung angestrebt wird und in welchen Bereichen – ausgehend von den Erfahrungen, die bei Gesprächen im Rahmen einer Vielzahl von Foren, wie dem Transatlantischen Wirtschaftsrat und dem Hochrangigen Forum für die Zusammenarbeit in Regelungsfragen, über Jahre gesammelt wurden – lediglich ein besserer Informationsaustausch möglich ist, **und sie müssen auch dafür sorgen, dass das Abkommen sich nicht auf noch festzulegende Normen in jenen Bereichen auswirkt, in denen in den USA im Vergleich zur EU völlig andere**



**CETA- Abgleich von Analysen des vorliegenden Texts mit dem TTIP-Resolutionstext**

Verfasserin: Miriam-Lena Horn

	<p><b>Rechtsvorschriften oder Normen gelten, wie im Fall der Umsetzung geltender (Rahmen)Vorschriften (wie REACH) oder beim Erlass neuer Rechtsvorschriften (z. B. für das Klonen) oder bei neuen Begriffsbestimmungen mit Auswirkungen auf das Schutzniveau (z. B. für chemische Stoffe mit endokriner Wirkung);</b> sicherzustellen, dass in den im TTIP-Abkommen verankerten Bestimmungen über die Zusammenarbeit in Regulierungsfragen weder Formvorschriften für den Erlass von EU-Rechtsakten, die von dem Abkommen betroffen sind, noch diesbezügliche einklagbare Rechte vorgesehen werden;</p>
<p><b>Die Einführung neuer Förderinstrumente</b> etwa im Bildungs-, Kultur- oder Medienbereich <b>könnten bereits am Markt tätige, private Anbieter, die Wettbewerbsnachteile fürchten, u.U. als Verstoß gegen die „billige und gerechte Behandlung“ betrachten</b>, da ihre „legitimen Erwartungen“ enttäuscht wurden. <b>Ausnahmen gibt es lediglich für audiovisuelle Dienstleistungen.</b> <b>(Fritz, 2015, S.21)</b></p>	<p>Das Europäische Parlament fordert die Europäische Kommission auf, klarzustellen, <b>dass die Befugnis der EU oder der EU-Mitgliedstaaten, die Kulturwirtschaft und Dienstleistungen im Bereich Kultur, Bildung, audiovisuelle Medien und Pressedienste mit Beihilfen und finanziell zu unterstützen, durch keine Bestimmung des Abkommens beeinträchtigt werden darf;</b></p>
<p>Für die Beurteilung der generellen Möglichkeiten, staatliche Regulierungen im öffentlichen Interesse beizubehalten oder zu ergreifen (<b>sei es im Arbeits- und Sozialrecht oder im Umwelt- und Verbraucherschutz</b>), gibt das Kapitel über CETAs allgemeine Ausnahmen den Rahmen vor, der ggfs. in sektorspezifischen Kapiteln noch näher spezifiziert sein kann. Dieses Kapitel integriert Artikel XX über allgemeine Ausnahmen des GATT-Abkommens der WTO von 1994. Dieser erlaubt</p>	<p>Das Europäische Parlament fordert die Europäische Kommission auf, hervorzuheben, dass die TTIP-Verhandlungen auf drei zentrale Bereiche ausgerichtet sind: eine ambitionierte Verbesserung des gegenseitigen Marktzugangs (für Waren, Dienstleistungen, Investitionen und öffentliche Aufträge auf allen behördlichen Ebenen), den Abbau nichttarifärer Handelshemmnisse und die Verbesserung der Kompatibilität der Regulierungssysteme sowie</p>



## CETA- Abgleich von Analysen des vorliegenden Texts mit dem TTIP-Resolutionstext

Verfasserin: Miriam-Lena Horn

<p>u.a. Maßnahmen, die notwendig sind zum Schutz der öffentlichen Moral, zum Schutz der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen, zum Schutz der erschöpflichen natürlichen Ressourcen, oder Maßnahmen, die sich auf Produkte aus Gefängnisarbeit beziehen. <b>Alle Maßnahmen, die sich auf den GATT Artikel XX stützen, müssen zusätzliche Bedingungen erfüllen:</b> Sie dürfen keine „willkürliche oder nicht zu rechtfertigende Diskriminierung“ zwischen Ländern darstellen, in denen vergleichbare Bedingungen herrschen. Auch dürfen sie keine „verdeckte Behinderung des internationalen Handels“ darstellen. Ferner <b>müssen sie „notwendig“ sein</b>, um ihre jeweiligen Zwecke zu erfüllen (necessary to protect human, animal or plant life or health). <b>All diese Bedingungen räumen einem Tribunal, das über einen Streitfall richten muss, erhebliche Interpretationsspielräume ein, während staatliche Instanzen mit der Unsicherheit leben, ob ihre Maßnahmen mit den Liberalisierungsverpflichtungen übereinstimmen.</b></p> <p><b>(Fritz, 2015, S.5)</b></p>	<p>die Erarbeitung gemeinsamer Regeln, damit besser auf gemeinsame Herausforderungen und Möglichkeiten im internationalen Handel reagiert werden kann, und dass alle diese Bereiche gleichermaßen von Bedeutung sind und in das Gesamtpaket einfließen müssen; die TTIP sollte ambitioniert und für alle behördlichen Ebenen beiderseits des Atlantik bindend sein, das Abkommen sollte eine dauerhafte, auf Gegenseitigkeit beruhende, wirkliche Öffnung der Märkte sowie Handelserleichterungen vor Ort bewirken, und es sollte besonders auf strukturelle Maßnahmen ausgerichtet sein, <b>mit denen die transatlantische Zusammenarbeit bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung von Regulierungsstandards und Verbraucherschutz sowie ohne Sozial-, Steuer- oder Ökodumping verbessert wird;</b></p>
<p>Da Abschnitte des Investitionsschutzkapitels auf die allgemeinen Ausnahmen anwendbar bleiben, <b>könnten etwa die Datenschutzbestimmungen in der EU oder Deutschland bzw. Novellierungen diesbezüglicher Gesetze als Verstoß gegen die billige und gerechte Behandlung kanadischer Investoren oder als eine indirekte Form der Enteignung aufgefasst werden. Dies kann auch den bisher nur sehr schwach regulierten Arbeitnehmer-datenschutz betreffen.</b> Obgleich</p>	<p>Das Europäische Parlament fordert die Europäische Kommission auf, sicherzustellen, <b>dass der Besitzstand der EU beim Datenschutz nicht durch die Liberalisierung der Datenströme, insbesondere im Bereich des elektronischen Geschäftsverkehrs und der Finanzdienstleistungen, beeinträchtigt wird,</b> aber auch den Stellenwert der Datenflüsse als Rückgrat des transatlantischen Handels und der digitalen Wirtschaft anzuerkennen; als wichtigen Punkt in das Abkommen eine auf Artikel XIV des</p>



## CETA- Abgleich von Analysen des vorliegenden Texts mit dem TTIP-Resolutionstext

Verfasserin: Miriam-Lena Horn

seit einigen Jahren in der parlamentarischen Diskussion, gibt es in Deutschland derzeit kein eigenständiges Gesetz zum Arbeitnehmer-datenschutz. Diesbezügliche Regelungen sollen allerdings in die derzeit verhandelte EU-Datenschutzgrundverordnung aufgenommen werden. Ob diese aber einen Fortschritt für den Arbeitnehmer-datenschutz auf nationaler Ebene darstellen werden, ist noch nicht absehbar. In jedem Fall aber würden sie durch **die derzeitige Fassung der CETA-Regeln potenziell angreifbar.**

(Fritz, 2015, S.7)

Allgemeinen Übereinkommens über den Handel mit Dienstleistungen (GATS) basierende umfassende und eindeutige, eigenständige horizontale Bestimmung aufzunehmen, **wonach der geltende und der künftige EU-Rechtsrahmen zum Schutz personenbezogener Daten vollständig und bedingungslos, das heißt ohne dass die Bestimmung mit anderen Teilen der TTIP im Einklang stehen muss, von dem Abkommen ausgenommen wird;** über Bestimmungen, die den Fluss personenbezogener Daten berühren, nur zu verhandeln, wenn die uneingeschränkte Anwendung der Datenschutzvorschriften auf beiden Seiten des Atlantik sichergestellt ist und geachtet wird, und zusammen mit den USA darauf hinzuarbeiten, dass Drittländer weltweit für die Einführung ähnlich hoher Datenschutzstandards gewonnen werden;

**CETA erfüllt nach aktuellem Stand nicht die Anforderungen, die das Europäische Parlament insbesondere in Bezug auf Investor-Staat-Schiedsverfahren (ISDS), Dienstleistungen und Arbeitnehmerrechte an TTIP gestellt hat. Darüber hinaus ist nicht ausgeschlossen, dass über den ISDS-Mechanismus Schutzstandards in mehreren sensiblen Bereichen ausgehebelt werden können. Auch dagegen hat sich das Parlament gewandt. Bisher hat die Europäische Kommission nicht erkennen lassen, dass sie bereit ist, noch substantielle Veränderungen des Abkommens mit Kanada zu verhandeln. Sollte die Kommission ihre Haltung nicht verändern, kann die Konsequenz nur die Ablehnung von CETA sein.**

### Quellen:

Thomas Fritz: Analyse und Bewertung des EU-Kanada Freihandelsabkommens CETA. Gefördert durch die Hans-Böckler-Stiftung (2015).

Peter-Tobias Stoll, Till Patrik Holterhus, Henner Gött: Die geplante Regulierungszusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und Kanada sowie den USA nach den Entwürfen von CETA und TTIP. Rechtsgutachten, erstellt im Auftrag der Arbeiterkammer Wien (2015).